

RICHTLINIEN DES DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES E.V. FÜR DIE QUALIFIZIERUNG VON VERANTWORTLICHEN AUFSICHTSPERSONEN (STANDAUF SICHT)

(§10 Abs. 6 AWaffV)

BESCHLOSSEN IN DER GESAMTVORSTANDSSITZUNG VOM 08.11.2025

A VORBEMERKUNG

Der Gesetzgeber spricht in § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal, in § 10 AWaffV verwendet er den Begriff „verantwortliche Aufsichtsperson“, deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Hiervon zu trennen ist die „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ nach § 27 Abs. 3 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV. Den hierfür erforderlichen Nachweis gemäß § 10 Abs. 6 AWaffV muss die Aufsichtsperson durch den Erwerb der sogenannten Jugendbasislizenz (JuBaLi) führen.

„Verantwortliche Aufsichtsperson“ und „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein, Dies folgt aus § 10 Abs. 5 AWaffV, wonach die gemäß § 27 Abs. 3 WaffG „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ lediglich auf der Schießstätte – mit dem Recht des jederzeitigen Eingriffs – anwesend sein muss. Demgegenüber muss die „verantwortliche Aufsichtsperson“ das Schießen ständig beaufsichtigen. Allerdings kann eine Person beide Voraussetzungen besitzen, sofern die entsprechende Qualifikation gegeben ist.

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen überträgt der DSB seinen unmittelbaren Mitgliedern (Landesverbände) für ihren Bereich. Sie führen die Ausbildung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB. Die Landesverbände sind berechtigt, die Ausbildung an ihre Untergliederungen oder an von ihnen hierzu bestellte Ausbilder zu übertragen. Die Landesverbände haben die Einhaltung dieser Richtlinien angemessen zu überwachen.

Im Hinblick auf die Regelung des § 11 Abs. 3 AWaffV, nach der ein Sportschütze allein auf der Schießstätte schießen kann, wenn er selbst zur Aufsicht befähigt ist, und im Hinblick darauf, für die Aufsicht auf Schießstätten die erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen stellen zu können, ist die Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson Bestandteil der Sachkundebildung. Die Richtlinie des DSB zur Ausbildung von verantwortlichen Aufsichtspersonen wird hierbei Bestandteil der Richtlinien für den Nachweis der Sachkunde.

B VORAUSSETZUNGEN

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ muss zur Bestellung als Standaufsicht durch den Schießstandbetreiber das 18. Lebensjahr vollendet haben, zuverlässig (§5 WaffG), persönlich geeignet (§6 WaffG) und die für die Aufsichtstätigkeit erforderliche Sachkunde nachweisen (§ 10 Abs. 2 und 3 AWaffV).

Für die Bestellung zur Aufsicht über das Schießen mit erlaubnisfreien Waffen genügt zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde die Qualifizierung zur verantwortlichen Aufsichtsperson entsprechend dieser Richtlinie.

Für die Bestellung zur Aufsicht über das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen ist zusätzlich zum Nachweis der Qualifizierung zur verantwortlichen Aufsichtsperson entsprechend dieser Richtlinie der Nachweis der Waffensachkunde gem. §7 WaffG erforderlich.

C ERFORDERLICHE SACHKUNDE FÜR „VERANTWORTLICHE AUFSICHTSPERSONEN“

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

1. Schießstätte

- a) Umfang der Zulassung
- b) Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
- c) Überprüfung der Schießstätten (§ 27a WaffG)

- d) ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
 - da) erforderliche Kennzeichnungen
 - db) Feuerlöscher
 - dc) Fluchtwege
 - dd) Reinigung bei Raumschießanlagen
 - de) Erste-Hilfe-Material
 - df) Hinweise auf Schießstandrichtlinien des BMI
- e) Schießstandordnung des DSB
- f) Versicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG)

2. Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

- a) vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
- b) unzulässige Schießübungen im Schießsport (§ 15a Abs. 1 WaffG, § 27 Abs. 7 WaffG und § 7 AWaffV)
- c) zulässige Schießübungen auf Schießstätten (§ 9 AWaffV)
- d) sportliches Schießen (§ 15a Abs. 1 WaffG)
- e) Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zum
 - ea) Erwerb von Waffen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG),
 - eb) Führen (§ 12 Abs. 3 WaffG) und
 - ec) Schießen (§ 12 Abs. 4 WaffG) auf einer Schießstätte

3. Altersgrenzen (§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG)

- a) Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
- b) Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
- c) Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
- d) Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 ff. WaffG

4. Aufgaben der Aufsicht nach § 11 AWaffV

- a) Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
- b) ständige Beaufsichtigung
- c) ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen
- d) Transport der Waffen
- e) sicherer Umgang mit der Schusswaffe
- f) Untersagung der Teilnahme am Schießen
- g) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

5. Aufbewahrung von Waffen oder Munition auf der Schießstätte (§ 36 i.V.m. §§ 13, 14 AWaffV)

- a) Transportbehälter
- b) Waffenraum
- c) vorübergehende Aufbewahrung, „angemessene Aufsicht“ (§ 13 Abs. 11 AWaffV)

6. Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 WaffG)

7. Verhalten bei Unfällen

- a) Unterbrechung bzw. Einstellung des Schießbetriebs, Räumen der Schießstätte
- b) besonnenes Handeln
- c) Information der erforderlichen Stellen

D QUALIFIZIERUNG FÜR „VERANTWORTLICHE AUFSICHTSPERSON“

Die Qualifizierung von „verantwortlichen Aufsichtspersonen“ soll einen Zeitrahmen von 4 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen. Sie kann in einem mündlichen Prüfungsgespräch und/oder einer praktischen Übung abgeschlossen werden.

Über die bestandene Qualifikation ist dem Sportschützen eine Bescheinigung zu erteilen, die die Bestätigung zu enthalten hat, dass die Qualifikation nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt worden ist. Hierfür ist der Vordruck im Leitfaden des Deutschen Schützenbundes zu verwenden.